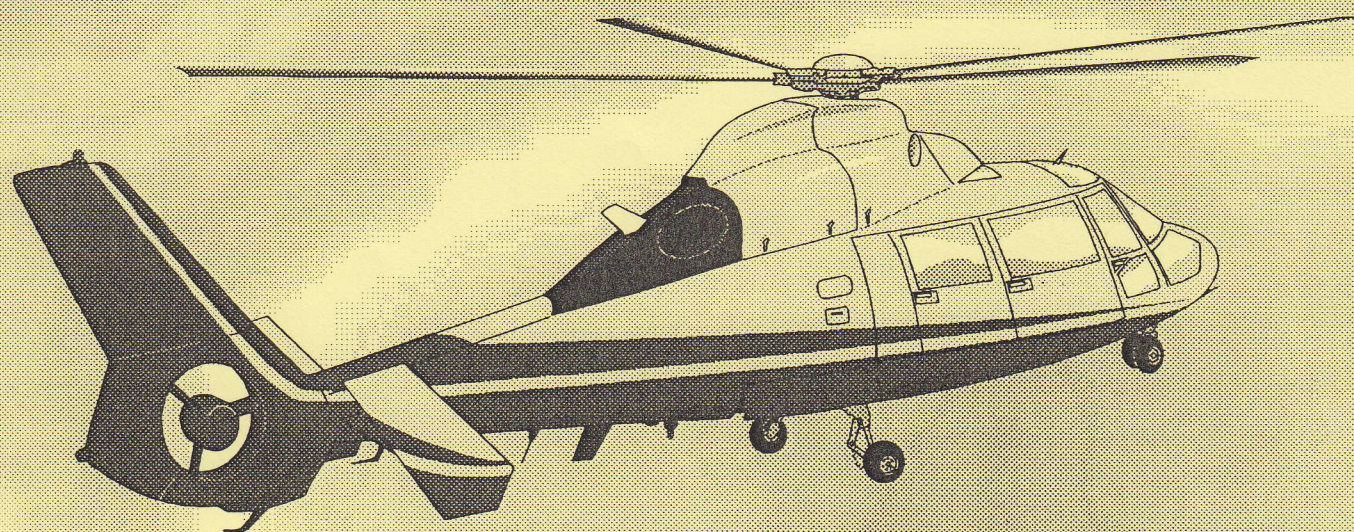
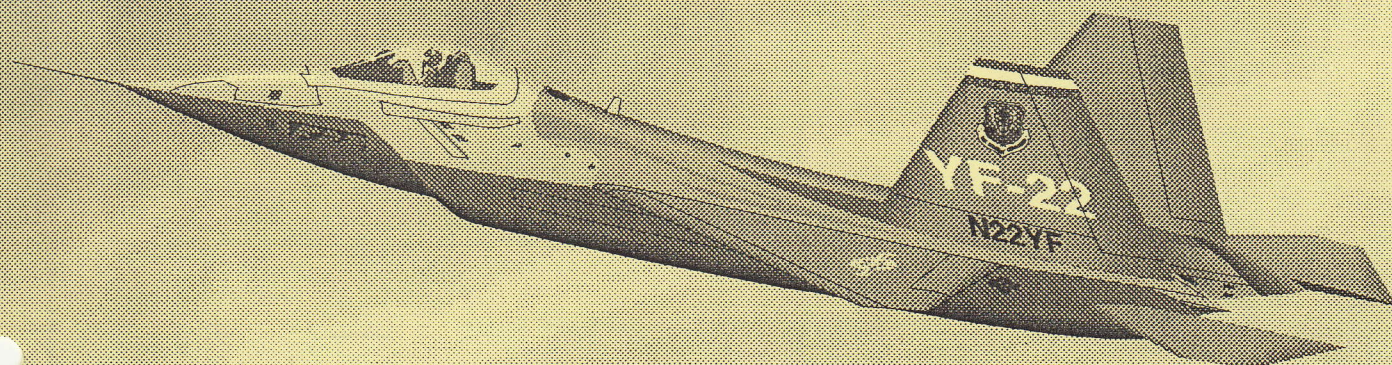
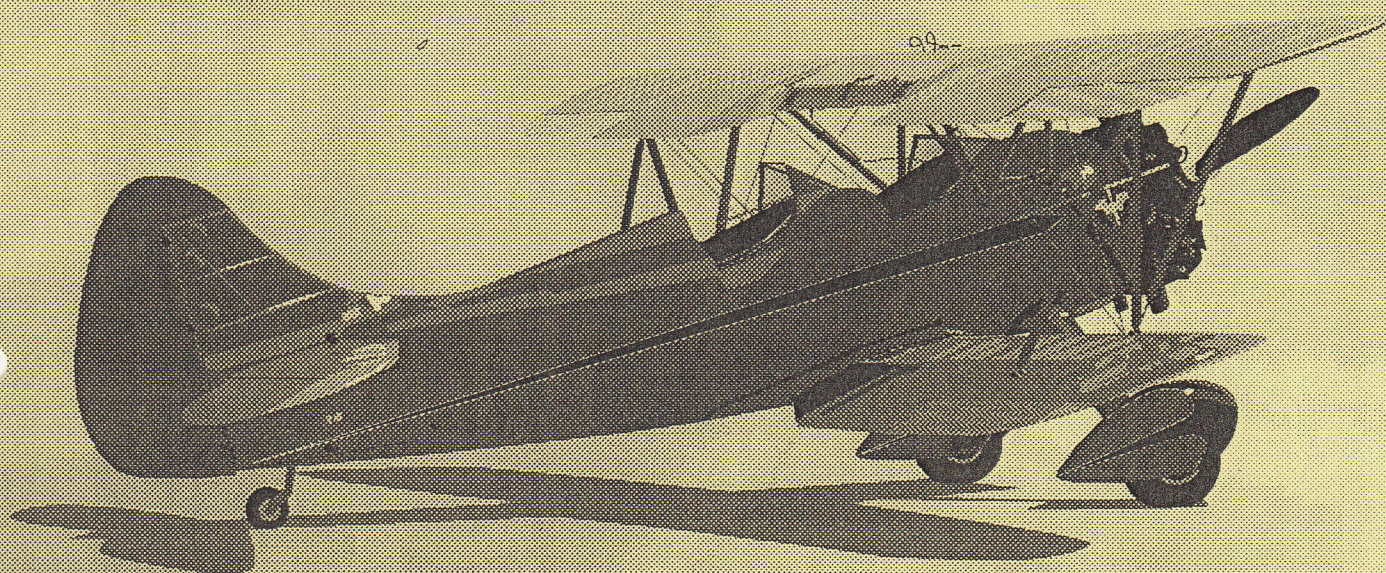


# Flugplatzordnung Hochstadt



MFC-SEEFELD-HOCHSTADT e.V.

## Flugordnung Hochstadt

**Die Erlaubnis zum „Modellflugbetrieb bei Hochstadt, Lkr. Starnberg“ der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern vom 16.02.2012 (siehe Anhang) ist Grundlage und vollinhaltlich Bestandteil dieser Flugbetriebs-Ordnung.**

Zusätzlich gelten folgende, ergänzende Regelungen:

### 1. **Sicherheit:**

- Als wichtigster Grundsatz gilt:

#### **"SICHERHEIT IST OBERSTES GEBOT"**

- Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§1 Abs.1 Luft VO).

Verstöße gegen diesen Grundsatz können nach §58 Luftverkehrsgesetz mit Geldbuße bis 5000,- € geahndet werden.

### 2. **Richtlinien für den Flugbetrieb**

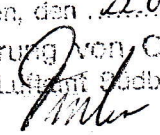
- **Der Flugbetrieb** darf nur aufgenommen werden, wenn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio€ besteht.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

- **Vor Aufnahme des Flugbetriebes** ist das Flugplatzhandy einzuschalten, die Platzkontrolle/Flugleitung des Flugplatzes Oberpfaffenhofen (Tel-Nr: 08153/ 30 22 51) anzurufen und der Flugbetrieb anzumelden! Der Anruf ist im Modellflugbuch zu protokollieren.

- **Nach Ende des Flugbetriebes** meldet sich der letzte den Platz verlassende Steuerer bei der Platzkontrolle/Flugleitung Oberpfaffenhofen ab, unabhängig von der Tageszeit. Also auch dann, wenn eventuell zu einem späteren Zeitpunkt der Flugbetrieb am selben Tag nochmals aufgenommen wird. Der Anruf ist im Modellflugbuch zu protokollieren.

- **Das Flugplatzhandy** ist ausschließlich für Telefonate mit der Platzkontrolle/Flugleitung Oberpfaffenhofen zu verwenden. Als einzige Ausnahme sind Notanrufe bei Polizei und Rettungsdienste zulässig.

München, den 22.03.2012.....  
Regierung von Oberbayern  
— Luftamt Südbayern —  


- **Das Flugplatzhandy muss aktiv sein!** Bei Flugbetrieb ist die ständige Erreichbarkeit des Steuerers/Flugleiters durch die Platzkontrolle/Flugleitung in Oberpfaffenhofen sicherzustellen. Bei Ertönen des Telefons ist das Gespräch sofort anzunehmen. Anrufe auf dem Flugplatzhandy können nur vom Tower sein.
- **Jeder Steuerer hat sich vor der Aufnahme des Flugbetriebs in das Modellflugbuch einzutragen** und die entsprechende Frequenztafel an seinem Vorbereitungsplatz aufzustellen, auch wenn er alleine am Platz ist.

Maßgebend für die Kanalbelegung ist der Eintrag im Modellflugbuch.

- **Bei Kanaldoppelbelegung** ist jeder Flug mit dem anderen Steuerer abzusprechen. Der Nichtfliegende stellt seinen Sender zum Vorbereitungsplatz des anderen.
- **Tagesmitgliedschaft:** Jedes aktive Mitglied kann Fluggäste als Tagesmitglieder einladen. Die jeweilige Tagesmitgliedschaft ist durch ein Vorstandsmitglied oder den Flugleiter zu genehmigen. Mitglieder auf Zeit (Berechtigungsscheininhaber) dürfen als Flugleiter keine Gastfluggenehmigung erteilen.

Jedes aktive Mitglied darf maximal einen Gast betreuen. Der Gastgeber ist für den Gast verantwortlich, insbesondere für den Nachweis einer ausreichenden Versicherung (3 Mio€), sowie für die umfassende Einweisung in die Flugbetriebsordnung und für deren Beachtung.

Der Gast hat eine der Gebührenregelung entsprechende Tagesgebühr zu entrichten.

Es dürfen insgesamt maximal 3 Gastflieger pro Flugtag teilnehmen.

Der Gast trägt sich mit seinen Daten in die „Liste für Tagesmitgliedschaft (Gastflieger)“ ein. Der Vorstand/Flugleiter bestätigt den Eintrag.

Der Gastgeber trägt den Gast in das Modellflugbuch ein (nicht der Gast sich selbst!) und trägt sich selbst im Flugbuch als dessen Gastgeber ein.

Mitglieder und Berechtigungsscheininhaber genießen in der Kanalwahl Vorrang vor Gästen.

- **Der Parkplatz und die Vorbereitungsräume dürfen nicht überflogen werden.**

Nur Steuerer die am aktiven Flugbetrieb teilnehmen und der Flugleiter dürfen sich in den Pilotenräumen aufhalten.

- **Start, Landung und Überflüge** der Startbahn sind nur in der jeweils festgelegten Richtung zugelassen. Überflüge in niedriger Höhe quer zur Landebahn sind **verboten**.

Auf Personen und Fahrzeuge in der Start- und Einflugschneise ist zu achten.

Piloten, die ihre Modelle zurückholen, sind zu sichern: Tiefflüge sind solange verboten !!

- **Flugsektoraufteilung:** Um Zusammenstöße zwischen Flächenmodellen und Hubschraubern zu vermeiden, wird der genehmigte Flugsektor im Bodennahbereich (0 bis 50 Meter über dem Platz) aufgeteilt in:

Bereich West mit Startbahn 1 für Flächenmodelle

Bereich Ost mit Startbahn 2 für Hubschrauber.

Trennlinie ist die Verlängerung der Geraden zwischen den rot gekennzeichneten Masten des Schutzzaunes der Startbahn 1.

Der Flugraum ist von den Flächen- als auch Hubschrauber-Steuerern strikt einzuhalten.

So dürfen auf Startbahn 1 **ausschließlich** Flächen-,  
Startbahn 2 **ausschließlich** Hubschrauber-  
Modelle fliegen. Dies gilt auch dann, wenn auf der jeweils anderen Startbahn kein Betrieb ist.

- **Vorbereitungsräume:** Bei in den Vorbereitungsraum einrollenden Flugmodellen ist der Motor spätestens in Höhe des Zaunes abzustellen.
- **Bei Annäherung von bemannten Flugzeugen** ist ein sofortiges Verlassen der Flughöhe und ein Ausweichen bis in unmittelbare Platznähe zwingend vorgeschrieben, notfalls ist zu landen. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich das bemannte Flugzeug in unberechtigter oder ungewöhnlicher Weise dem Platz nähert.
- **Hubschrauberbetrieb**

Es dürfen immer nur maximal 2 Hubschrauber gleichzeitig fliegen.

Der Feldweg bei Startbahn 2 ist mit Pylons (Hütchen) vom Baum zum Geländer abzusperren.

### 3. Flugleiter

Ab dem fünften im Flugbuch als aktiv angemeldeten Steuerer ist ein Flugleiter einzusetzen.

**Der Flugleiter** ist verantwortlich für die Einhaltung der Flugplatzordnung. Den Anordnungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Der Flugleiter steht im Rahmen seiner Aufgaben über der Vorstandschaft. Er kann kurzzeitig Flugverbot verhängen (maximal 1 Tag).

Ist ein Flugleiter einzusetzen, übernimmt das/der erste sich in Modellflugbuch eintragende Vereinsmitglied/Berechtigungsscheininhaber die Aufgaben des Flugleiters. Er trägt sich in das Modellflugbuch ein. Die Ablösung erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der weiteren Piloten. Der Flugleiter ist für seine Ablösung allein verantwortlich.

München, den 22.03.2012.....

Regierung von Oberbayern

— Luftamt Südbayern —

#### 4. Ordnung auf dem Fluggelände:

- a. Jeglicher **Abfall** ist von den Mitgliedern mit nach Hause zu nehmen. Auch an den Tagen an denen gegrillt wird. Der Hüttenvorplatz ist wieder frei zu machen.
- b. An einem durchschnittlichen Wochenende produzieren 10 Raucher mühelos 200 - 300 **Zigarettenkippen!** - aber bitte nicht einfach auf den Boden kippen - sondern in den Autoaschenbecher oder ähnliches.
- c. **Standläufe** stark ölender Motoren sind zu unterlassen.
- d. Jeder Steuerer hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Schädigungen des **Rasens und Erdbodens** zu vermeiden.

#### 5. Allgemein

- **Zu widerhandlungen** gegen die Flugbetriebs-Ordnung werden im Einzelfall mit Flugverbot für diesen Tag, bei wiederholter Nichtbeachtung der Anordnungen mit ständigem Flugverbot bzw. mit dem Ausschluss aus dem Club geahndet.

MFC - Seefeld-Hochstadt e.V.

*Doos Karl*  
(1. Vorstand) *Eier*

#### Anhang:

- „Modellflugbetrieb bei Hochstadt, Lkr Starnberg“ Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern vom 16.02.2012 GZ: 25-2-3721.6-STA/12



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Modellflug-Club Seefeld-Hochstadt e.V.  
Herrn Karl Heinz Loos  
Riegerhofstr. 27  
80686 München

Bearbeitet von Karl Oexler	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2523 / -402523	Zimmer 1423	E-Mail Karl.Oexler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 14.11.2011	Unser Geschäftszeichen 25-2-3721.6-STA/12	München, 16.02.2012

### Modellflugbetrieb bei Hochstadt, Lkr. Starnberg

Anlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Luftbild mit eingezeichnetem Flugsektor

Sehr geehrter Herr Loos,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Dem Modellflug-Club Seefeld-Hochstadt e.V., vertreten durch den 1.Vorstand, Herrn Karl Heinz Loos, wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1a und c Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter nachfolgenden Beschränkungen und Auflagen die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotoren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 252, 253/1 und 254 der Gemarkung Hochstadt erteilt.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



2. Durch diesen Bescheid wird der Bescheid vom 18.01.2002 ersetzt und aufgehoben.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr von 75,- € fest.

#### **I. Umfang der Erlaubnis:**

##### **1. Zulässige Flugmodelle**

##### **1.1 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel**

- von Modellen, die durch einen Kolbenmotor angetrieben werden, bei Volllast den Wert  $L_A = 76$  (sechundsiebzig) dB (A)/25 m und
- von Modellen, die durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden, bei Volllast den Wert  $L_A = 90$  (neunzig) dB (A)/25 m

nicht überschreitet.

##### **1.2 Es dürfen Flugmodelle mit einer Gesamtmasse bis max. 25 kg betrieben werden.**

##### **1.3 Es dürfen nicht mehr als 3 Modelle mit Kolbenmotorantrieb oder 1 Modell mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein.**

##### **2. Flugbetriebszeiten**

##### **2.1 Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zulässig. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen innerhalb dieses Zeitrahmens jedoch nur zu folgenden Zeiten betrieben werden:**

Werktags:	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertags:	von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr

2.2 Am Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend darf nicht geflogen werden.

### 3. Flugbetrieb

#### 3.1 Flugsektor

Als Flugsektor wird ausschließlich der in beigefügtem Luftbild dargestellte Bereich zugelassen.

3.2 Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Die Privatstraße im Süden des Geländes darf in 5 m Höhe überflogen werden, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die Ampelanlage in Betrieb ist (Wochenende), muss diese auf Rot geschaltet sein und nur bei Bedarf auf Grün geschaltet werden. Die Ampel muss auch für Fußgänger gekennzeichnet sein.
- Wenn die Ampelanlage nicht in Betrieb ist, darf die Privatstraße nur überflogen werden, wenn sich keine Fahrzeuge oder Fußgänger annähern.

3.3 Eine max. Flughöhe von 100 m über Grund darf nicht überschritten werden.

3.4 Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist dieser mit der Platzkontrolle/Flugleitung Oberpfaffenhofen abzustimmen. Bei Flugbetrieb ist eine ständige Erreichbarkeit des jeweiligen Steuerers bzw. Flugleiters durch die Flugleitung Oberpfaffenhofen sicher zu stellen.

Einer Aufforderung der Platzkontrolle/Flugleitung Oberpfaffenhofen, den Modellflugbetrieb zur Abwehr von Gefahren für die Luftfahrt zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nach zu kommen.

Die vorstehenden räumlichen Einschränkungen können durch die Platzkontrolle/Flugleitung Oberpfaffenhofen weiter beschränkt werden, falls dies zur Abwehr von Gefahren für den dortigen Flugbetrieb erforderlich ist.



#### 4. Platzanlage

Während des Flugbetriebs sind die Flugbetriebsflächen vom Zuschauerraum und den Parkplätzen durch einen Sicherheitszaun mit einer Höhe von mindestens 2,50 m oder durch die Pflanzung einer entsprechenden Hecke abzugrenzen.

### II. **Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätte (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
  - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

### III. **Auflagen:**

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl

von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.

3. Für den Flugbetrieb muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

4. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
5. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
6. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

7. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter (Aufsichtsperson) einzusetzen. Dieser übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicher zu stellen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Bedürfnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie die, für dieses Modellfluggelände zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten. Er hat den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnahmen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flugschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

8. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

9. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- € für Personen- und 20.000,- € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- € für Personen- und 30.000,- € für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

10. Der Flugbetrieb sollte nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

11. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

12. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen.

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- Verwendeter Schalldämpfer
- Ermittelte Messwerte
- Verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Ver-

wendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motor) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

13. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

15. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

16. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

17. Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

18. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.)
- Anlegen von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

#### **IV. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb**

1. Die Auflagen und Beschränkungen in den Abschnitten I und III gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt I Nr. 3 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebeigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem

Luft einlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot

#### **V. Gründe:**

1. Mit Schreiben vom 14.11.2011 beantragte der Modellflug-Club Seefeld-Hochstadt e.V., vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Karl Heinz Loos, die Anpassung der zulässigen Schallpegel der eingesetzten Flugmodelle gemäß den neuen „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO“ vom 25.02.2008 sowie die Zulassung von Modellen mit Turbinenstrahltriebwerk. Der Modellsachverständige bestätigte die Eignung des Geländes für den beabsichtigten Betrieb.

Das Landratsamt Sarnberg als die für den Vollzug der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zuständige Behörde, stimmte der Änderung unter den, in diesem Bescheid festgelegten Auflagen zu.

Dem Antrag war deshalb stattzugeben.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wurde die am 18.01.2002 zuletzt erteilte Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit diesem Bescheid neu gefasst und der geltenden Rechtslage angepasst.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 107 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung; §§ 1, 2 und 3 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, Abschnitt VI Nr. 16 des Kostenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

## **VI. Hinweise:**

1. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid, insbesondere gegen die Auflagen, werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 Luftverkehrsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Dieser Bescheid begründet kein Recht, fremde Grundstücke zu betreten.
4. Bepflanzungen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen.
5. Auf die freiwillige Vereinbarung „Modellflugsport/Naturschutz“ vom 31.10.1998, Umweltforum Bayern, wird hingewiesen.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.



- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Oexler